



Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur

Bekanntmachung Dritter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen

Vom 4. Februar 2020

1. Allgemeine Hinweise

Die in der Förderrichtlinie für die Nachrüstung von mit Selbstzündungsmotor angetriebenen, im gewerblichen oder kommunalen Einsatz befindlichen leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen der Klassen M1, M2, N1 und N2 mit einer zulässigen Gesamtmasse von 2,8 Tonnen bis zu 3,5 Tonnen der Schadstoffklassen Euro 3, 4 und 5 oder Euro I, II, III, IV, V und EEV mit Stickoxidminderungssystemen vom 19. Juni 2019 (BAz AT 10.07.2019 B2, AT 06.08.2019 B2), zuletzt geändert am 6. November 2019 (BAz AT 27.11.2019 B2), (im Folgenden: (die) Förderrichtlinie) getroffenen Regelungen bilden die rechtliche Grundlage für diesen Aufruf. Einzelne Regelungen werden durch diesen Förderaufruf ergänzt bzw. angepasst oder konkretisiert.

2. Fristen zur Antragseinreichung

Anträge zur Förderung von Maßnahmen gemäß der Förderrichtlinie und dieses dritten Förderaufrufes sind grundsätzlich bis zum 31. Oktober 2020 bei dem Projektträger einzureichen (Ausschlussfrist). Eine vollständige Abrechnung muss bis zum 10. Dezember 2020 erfolgt sein.

Der Projektträger leistet auf Wunsch vorab eine allgemeine Beratung der Antragsteller und übermittelt seine Einschätzung zur Konformität der Antragsentwürfe mit den Anforderungen der Förderrichtlinie unverzüglich.

Für die geförderten Projekte wird eine Laufzeit bis spätestens 31. Dezember 2020 festgelegt.

3. Höhe des insgesamt zu bescheidenden Budgets

Für Förderungen gemäß dieses dritten Förderaufrufs stehen 70 Millionen Euro zur Verfügung.

4. Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt als nicht-rückzahlbarer Investitionszuschuss, der sich auf der Grundlage der jeweiligen zuwendungsfähigen projektbezogenen Kosten oder Ausgaben bemisst.

Auf der Grundlage der Entscheidungen SA.53056 sowie SA.55232 der Europäischen Kommission vom 19. Juni 2019 und 25. Oktober 2019 wird von Seiten des Bundes eine Förderquote von bis zu 80 % der Umrüstkosten gewährt, die im Rahmen der Förderrichtlinie auf einen Höchstbetrag von 3 600 Euro pro Fahrzeug begrenzt ist.

Eine Kumulierung mit Fördermitteln Dritter auf landesrechtlicher Grundlage für denselben Fördergegenstand ist bei inhaltsgleichen Maßnahmen bis zu einer Gesamtförderquote von bis zu 95 % möglich.

Co-Finanzierungen von Dritten sind unverzüglich anzuzeigen. Bei einem Verstoß gegen diese Vorschrift kann die geleistete Zuwendung bis zur vollen Höhe zurückgefordert werden. Der Rückforderungsbetrag ist zu verzinsen.

5. Bewilligungsverfahren

Berücksichtigt werden nur Anträge, die rechtsverbindlich unterschrieben in schriftlicher Form und vollständig (mit allen erforderlichen Unterlagen) bei der

Bundesanstalt für Verwaltungsdienstleistungen
Referat II.2
Schloßplatz 9
26603 Aurich
(Bewilligungsbehörde)

eingegangen sind. Näheres regelt die Bewilligungsbehörde.

Die Bewilligungsbehörde kann nach eigenem Ermessen – insbesondere zur Vervollständigung des Antrags – Unterlagen nachfordern. Für die Nachreichung gilt eine Frist von zwei Wochen ab Zugang der Nachforderung (Eingang bei der Bewilligungsbehörde). Falls bis zu diesem Zeitpunkt die Nachreichungen nicht eingetroffen sind, kann eine Ablehnung des Antrags erfolgen.



6. Anforderungen an die Anträge

Bei der Erstellung der Anträge sind die im Formular hinterlegten Ausfüllhinweise zu beachten. Die für die Antragstellung notwendigen Unterlagen werden vom Projektträger über das elektronische Formularsystem „easy-Online“ bereitgestellt.

7. Priorisierung der Anträge

Die Anträge stehen im Wettbewerb zueinander.

Bei Zuwendungen nach diesem Förderaufruf werden folgende Kriterien in der untenstehenden Reihenfolge für eine Priorisierung herangezogen:

- a) Anträge aus Kommunen mit bestehenden Zufahrtsbeschränkungen für Diesel-Kraftfahrzeuge werden bevorzugt gefördert.
- b) Anträge aus Kommunen ohne Zufahrtsbeschränkungen für Diesel-Kraftfahrzeuge und mit einer NO₂-Belastung von 45 µg/m³ oder mehr im Jahresmittel werden bevorzugt gefördert. Kann nicht allen dieser Anträge entsprochen werden, werden sie absteigend nach der Höhe der Belastung gereiht.
- c) Anträge von Antragstellern aus weniger belasteten Kommunen, die sich auf die Nachrüstung von zehn leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen im Sinne der Förderrichtlinie oder mehr beziehen, werden bevorzugt gefördert. Kann nicht allen dieser Anträge entsprochen werden, werden sie absteigend nach der Anzahl der nachzurüstenden schweren Kommunalfahrzeuge gereiht.

Anhang II der Förderrichtlinie findet Anwendung.

Übersteigt das beantragte Fördervolumen das innerhalb dieses Förderaufrufs zur Verfügung stehende Budget, können nicht alle Anträge berücksichtigt werden.

Eine ablehnende Bescheidung innerhalb dieses Förderaufrufs steht einer erneuten Antragstellung in einem erneuten Förderaufruf zu den nach diesen geltenden Förderungsmodalitäten nicht entgegen.

8. Ansprechpartner

Ansprechpartner zu förderrechtlichen Fragen zu der Förderrichtlinie und zu diesem Förderaufruf können bei der Bewilligungsbehörde unter den nachfolgenden Kontaktdaten erreicht werden:

Hotline Förderung der Nachrüstung von leichten Handwerker- und Lieferfahrzeugen: 0 49 41/6 02-7 88

E-Mail: Diesel-HWNR@bav.bund.de

Internet: <http://www.bav.bund.de>

Berlin, den 4. Februar 2020

Bundesministerium
für Verkehr und digitale Infrastruktur

Im Auftrag
Zielke
